

BGH macht Vorgaben zu Cookie-Einwilligung

Der BGH hat am 28.05.2020 in der Entscheidung „Cookie-Einwilligung II“ (Az. I ZR 7/16) nach Vorlage an den EuGH (Az. C-673/17) entschieden, dass das Setzen von Cookies bei Anwendung eines sog. „Opt-Out-Verfahrens“ unzulässig ist.

Hintergrund der Vorlage an den EuGH war, dass nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 TMG grds. eine Widerspruchslösung in Betracht kommt. Bereits der EuGH hatte entschieden, dass es mit der ePrivacy-Richtlinie nicht vereinbar ist, wenn in die Speicherung von Cookies zu Werbe- und Marktforschungszwecken durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen eingewilligt wird.

Der BGH hat nunmehr folgende Feststellungen für eine wirksame Einwilligung von Cookies getroffen:

- § 15 Abs. 3 TMG, wonach der Einsatz von Cookies grds. zulässig ist, ist im Sinne der ePrivacy-Richtlinie auszulegen.
- Für den Einsatz von Cookies zu Werbe- und Marktforschungszwecken ist eine Einwilligung des Nutzers erforderlich.
- Für eine wirksame Einwilligung ist eine aktive Bestätigungshandlung notwendig.
- Ausdrücklich keine wirksame Einwilligung liegt vor, wenn eine Verwendung von Cookies durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, welches der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss („Opt-Out“).

Nach diesem Urteil steht nunmehr fest, dass Websitebetreiber die Verwendung von Cookies zu Werbe- und Marktforschungszwecken nicht (mehr) allein mit einem berechtigten Interesse begründen können. Notwendig wird es demnach für Websitebetreiber in Zukunft sein, dass eine Möglichkeit für eine aktive Bestätigungshandlung („Opt-In“) geschaffen wird, soweit Cookies verwendet werden sollen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bestätigungshandlung zu einem Zeitpunkt erfolgen können muss, zu dem noch keine Cookies verwendet werden.

Praxishinweise

Aufgrund der BGH-Entscheidung sollten Websitebetreiber spätestens jetzt überprüfen, ob auf ihren Webseiten für Cookies noch ein „Opt-Out-Verfahren“ besteht. Bei Verwendung



Dominik Müller

☎ +49 (0)231 42 777 - 280

✉ d.mueller@aderhold.de



Aderhold - Update

eines „Opt-Out-Verfahrens“ drohen Abmahnungen von Wettbewerbern oder Verbraucherverbänden sowie ggf. Prüfungen durch Aufsichtsbehörden. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil für jeden Websitebesucher leicht erkennbar ist, welches Verfahren Anwendung findet.

Weitere Details zu diesem Aderhold - Update finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.aderhold.legal/news/771>

Die Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisierte Kanzlei mit langjähriger Erfahrung in der anwaltlichen Beratung und Vertretung. Gemeinsam mit ausgewählten Kooperationspartnern entwickeln wir interdisziplinäre Lösungen für die komplexen Aufgabenstellungen unserer Mandanten. Wir beraten nachhaltig: Als erfahrener Partner finden wir individuelle Antworten auf hochkomplexe rechtliche Fragen.

Mit diesem Newsletter beabsichtigen wir, über aktuelle Themen zu informieren. Wir bezwecken hiermit nicht, die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung vollständig zu erfassen oder Rechtsrat für den Einzelfall zu erteilen.

Faxantwort

Bitte senden Sie mir das Aderhold Update künftig

- in gedruckter Ausführung
- per Email

kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

Ich möchte das Aderhold Update nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 341 44924-100
E-Mail-Antwort an: anna.woelke@aderhold-legal.de

Ihre Firma:
Ihr Name:
Ihre Email-Adresse:
Ihre Adresse:

Diese und alle weiteren Ausgaben des Aderhold Update finden Sie im Internet unter:
www.aderhold.legal